



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Umweltamt	StR Steitz	06.07.2010
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Robert Marks	25539	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde	01.09.2010	Empfehlung
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien	08.09.2010	Empfehlung
Bezirksvertretung Brackel	16.09.2010	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	30.09.2010	Empfehlung
Rat der Stadt	30.09.2010	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des "Pleckenbrink Sees" in Dortmund Brackel als geschützter Landschaftsbestandteil

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt den anliegenden Entwurf als Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Dortmund zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles "Pleckenbrink See" im Stadtbezirk Dortmund-Brackel.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

Wilhelm Steitz  
Stadtrat

### **Begründung**

Bereits in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts hatte sich innerhalb des zur Unterschutzstellung vorgesehenen Gebietes in einer Bergsenkungsmulde ein See gebildet, der später wieder drainiert und trocken gelegt wurde. Im Jahr 2007 entstand aufgrund des Ausfalls der Entwässerungseinrichtungen ein neuer See, der mittlerweile eine Fläche von 5,6 ha umfasst und bis zu 1,5 m tief ist. Innerhalb kurzer Zeit hat sich dieser See einschließlich seines Umfeldes zu einem wertvollen Lebensraum insbesondere für Wasservögel entwickelt, wobei im Wesentlichen folgende Arten festgestellt wurden:

Flussregenpfeifer, Zwergtaucher, Kolbenente, Schellente, Sturmmöwe, Trauerseeschwalbe, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Kanadagans, Nilgans, Graugans, Stockente, Zwergsäger, Zwergtaucher, Schnatterente, Höckerschwan, Blässhuhn und Reiherente.

Darüber hinaus profitieren aber auch landgebundene Vogelarten von dem Gewässer wie die ebenfalls im Schutzgebiet nachgewiesenen Arten Baumfalke, Mehlschwalbe, Habicht, Sperber, Dorngrasmücke, Goldammer, Rotschwanz, Kiebitz und Feldsperling.  
(Quelle: Beobachtungen des Naturschutzbundes Deutschland, Stadtverband Dortmund)

Mit dem Auftreten weiterer Arten sowie erfolgreichen Vogelbruten ist zu rechnen. Der See stellt aber auch ein gliederndes und belebendes Landschaftselement dar, der die Attraktivität der an sich schon reizvollen Landschaft noch wesentlich steigert.

Gemäß § 42 e Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen – LG - kann die untere Landschaftsbehörde mit Ermächtigung der Höheren Landschaftsbehörde schützenswerte Gebiete und/oder Objekte aus Natur und Landschaft durch Ordnungsbehördliche Verfügung gemäß § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz für die Dauer von höchstens zwei Jahren sicherstellen (Einstweilige Sicherstellung). Eine einmalige Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Aufgrund der Schutzwürdigkeit des Gebietes und der Notwendigkeit eines kurzfristigen Handelns beabsichtigt die Verwaltung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die geschützte Fläche umfasst den See einschließlich eines feuchten, unbewirtschafteten Uferstreifens, nicht aber die landwirtschaftlich genutzte Umgebung. Eine Änderung der aktuell ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung ist also aufgrund der Unterschutzstellung nicht erforderlich.

Der Verordnungstext sowie ein Lageplan mit der Abgrenzung des Gebietes sind als Anlagen beigelegt.

Inwieweit der See endgültig unter Schutz gestellt werden kann und ob eine Einbeziehung in ein vergrößertes Naturschutzgebiet „Wickeder Ostholz“ sinnvoll ist, ist im Rahmen einer Neuaufstellung des Landschaftsplanes zu klären.

Ein Zusammenhang mit der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse der OW IIIa (L 663 n) besteht nicht; d.h. die Unterschutzstellung und der Erhalt des Sees stünde einem Bau der Straße nicht entgegen.

Straßen.NRW hat Interesse geäußert, das Seegrundstück als Ausgleich für den Ausbau der B 1 zu erwerben und ökologisch weiter zu entwickeln. Abschließende Erkenntnisse gibt es hierzu allerdings noch nicht.

### **Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates folgt aus § 27 Absatz 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG).